I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2979/94 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1994

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1399/94 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [1], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1399/94 der Kommission [2] wurden die Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-Bereiches III A Kattegat durch Schiffe, die die deutsche Flagge führen oder in Deutschland registriert sind, verboten.

Dänemark hat Deutschland am 22. September 1994 10 Tonnen Kabeljau in den Gewässern des ICES-Bereichs III a Kattegat übertragen. Dänemark hat Deutschland am 25. Oktober 1994 10 Tonnen Kabeljau in den Gewässern des ICES-Bereiches III a Kattegat übertragen. Daher soll die Kabeljaufischerei in den Gewässern des ICES-Bereiches III a Kattegat durch Schiffe, die die deutsche Flagge führen oder in Deutschland registriert sind, wieder zugelassen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1399/94 ist daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1399/94 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1994, S. 1.